

Die Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung schlägt eine ergänzende Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften vor. Deren Adressaten stellen höhere Informationsansprüche an die Offenlegung als bei privat gehaltenen Organisationen, da sie keinen Zugang zu intern vorhandenen Daten haben. Deshalb sollen mit einer ergänzenden Fachempfehlung zur Rechnungslegung für kotierte Publikumsgesellschaften vor allem Offenlegungsfragen geregelt werden.

CONRAD MEYER

DANIEL SUTER

MASSVOLLE ERWEITERUNG DER SWISS GAAP FER FÜR KOTIERTE PUBLIKUMSGESELLSCHAFTEN

Eine neue Fachempfehlung für kotierte Organisationen

1. EINLEITUNG

Die Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER richten sich primär an kleinere und mittelgrosse Unternehmen (KMU) mit einer nationalen Ausstrahlung. In den letzten drei Jahren haben sich verschiedene am Main Standard der SIX Swiss Exchange kotierte Unternehmen für einen Wechsel von den *International Financial Reporting Standards* (IFRS) auf Swiss GAAP FER entschieden und sind neu am Domestic Standard kotiert. Dadurch erhalten die Swiss GAAP FER eine erhöhte Aufmerksamkeit am Kapitalmarkt. Es ist deshalb zu prüfen, ob die bestehenden Swiss GAAP FER den Ansprüchen an die Rechnungslegung kotierter Publikumsgesellschaften genügen. Die *Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung* (Fachkommission) hat sich zum Ziel gesetzt, die Swiss GAAP FER auch als anerkannten Standard für kotierte Publikumsgesellschaften im Domestic Standard zu festigen. Dabei sind die Anliegen der Schweizer Börse zu berücksichtigen und internationale Trends in der Rechnungslegung zu beachten. Der zunehmenden Tendenz zu sehr detaillierten Standards wie unter IFRS will Swiss GAAP FER bewusst nicht folgen.

Die Analyse ergab mögliche Mängel in der Offenlegung bzw. Aspekte, die insbesondere für kotierte Publikumsgesellschaften von Bedeutung sind und bisher nicht explizit in den Swiss GAAP FER geregelt wurden. Um die Bedürfnisse der Anwender und externen Adressaten zu ermitteln, wurden zwei Diskussionsrunden durchgeführt. Dazu wurde der Entwurf direkt betroffenen Anwendern und ausgewählten Finanzanalysten präsentiert. Insbesondere bei der Segmentberichterstattung unterscheiden sich die Ansichten

stark. Die verschiedenen Ausprägungen werden mit den zwei Varianten, die in die Vernehmlassung gelangen, berücksichtigt (Vernehmlassungstext, Fragen, Termine usw. S. 600 ff.). Anschliessend werden mögliche Argumente gegen bzw. für eine Segmentberichterstattung zusammengefasst:

Gegen eine Segmentberichterstattung sprechen:

→ Hoher Aufwand durch Ermittlung der Ergebnisse je Berichtssegment, weil Aufwände und Erträge auf Kostenträger zuzuordnen sind. Falls Swiss GAAP FER eine ergebnismässige Offenlegung je Berichtssegment verlangen wird, werden etliche Unternehmen gezwungen, ihr externes Reporting entsprechend umzubauen. Dies kann mit hohen Kosten verbunden sein. → Mit der Jahresrechnung werden den Kunden und Lieferanten zu weitreichende Informationen gegeben. Dies ist durch die in der Regel relativ kleinen Unternehmensgrössen begründet. Ein Segment eines Grossunternehmens kann durchaus um einiges grösser sein, als ein mittleres Unternehmen als Ganzes. Mit der Segmentierung beim mittleren Unternehmen auf noch kleinere Teile wird ein tiefer Einblick in die jeweiligen Margen und Kostenstrukturen ermöglicht. Damit könnte – auch im Vergleich zu Grossunternehmen – ein Wettbewerbsnachteil entstehen. → Der aus Segmentinformationen ableitbare Nutzen hängt von der Zuverlässigkeit der Aufschlüsselungen sowie der Aufgliederungen bzw. Aggregationen von Geschäftseinheiten ab. Etliche Unternehmen argumentieren in der Praxis zudem, dass sie ein Ein-Segment-Unternehmen seien. Der Ausweis bei Berichtssegmenten geografischer Art



CONRAD MEYER, PROF. DR.
OEC. PUBL., ORDINARIUS
FÜR BWL, INHABER DES
LEHRSTUHL FÜR
ACCOUNTING,
UNIVERSITÄT ZÜRICH,
PRÄSIDENT DER
FACHKOMMISSION FER,
ZÜRICH



DANIEL SUTER, DR. OEC.
PUBL., DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, PARTNER,
MITGLIED FACHKOMMISSION
UND -AUSSCHUSS
SWISS GAAP FER,
LEHRBEAUFTRAGTER
UNIVERSITÄT ZÜRICH,
PWC, BASEL

Abbildung: **VERGLEICH UMSTELLUNGSZEITPUNKT UNTERNEHMEN OHNE BZW. MIT KOTIERUNG**

Umstellungszeitpunkt 1. Januar 2012	Anwender Swiss GAAP FER ohne Kotierung	Anwender Swiss GAAP FER mit Kotierung
Bilanz 31. Dezember 2010/1. Januar 2011	Bilanz nach bisherigem Standard	Umstellung auf Swiss GAAP FER
Bilanz 31. Dezember 2011/1. Januar 2012	Umstellung auf Swiss GAAP FER	Bilanz nach Swiss GAAP FER
Bilanz 31. Dezember 2012	Vorjahres-Bilanz nach Swiss GAAP FER	Vorjahres-Bilanz nach Swiss GAAP FER
Erfolgs- und Geldflussrechnung 2011	Erfolgs- und allenfalls Geldflussrechnung nach bisherigem Standard	Erfolgs- und Geldflussrechnung nach Swiss GAAP FER
Erfolgs- und Geldflussrechnung 2012	Erfolgs- und Geldflussrechnung nach Swiss GAAP FER	Vergleichende Erfolgs- und Geldfluss- rechnung nach Swiss GAAP FER

vermittelt eine sehr eingeschränkte Aussage, weil in diesem Bereich oft rein steuerlich optimiert wird.

Für eine Segmentberichterstattung sprechen:

→ Swiss GAAP FER für kotierte Publikumsgesellschaften richtet sich hauptsächlich an die professionellen Nutzer von Finanzinformationen. Dabei ist die Angabe der Ergebnisbeiträge der einzelnen Segmente zum Gesamtunternehmenserfolg eines der zentralsten Elemente der Finanzanalyse. Die Segmentrechnung ermöglicht dem externen Anwender eine umfassende Bewertung einer Unternehmung (sum-of-the-parts, DCF-Bewertung je Geschäftsbereich) und führt insbesondere bei Konglomeraten zu einer objektiveren und faireren Einschätzung. → Die geforderten Angaben muss ein Unternehmen bereits heute verfügbar haben, um intern die finanzielle und strategische Steuerung sicherzustellen. Die Segmentrechnung erlaubt es den Investoren, die Wertgenerierung der verfolgten Strategie einzuschätzen und überprüfen zu können. Sie dient damit als Kontrollinstrument für externe Investoren und gestattet eine bessere Abschätzung der zukünftigen Wachstumsperspektiven und des Risikoprofils des Unternehmens. → Die bisherigen Swiss GAAP FER weichen von den für kotierte Publikumsgesellschaften üblichen internationalen Anforderungen ab, indem für die Geschäftsbereiche nur die Offenlegung der Segmenterlöse, nicht aber des von der Geschäftsleitung für die Unternehmenssteuerung verwendeten Segmentergebnisses verlangt wird.

2. NEU VORGESCHLAGENE REGELUNGEN

2.1 Kotierte Publikumsgesellschaft. Der Begriff «Publikumsgesellschaft» ist vom Schweizerischen *Obligationenrecht* (OR) definiert als Gesellschaften, die Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben, Anleiheobligationen ausstehend haben oder mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer oben erwähnten Gesellschaft beitragen [1]. Swiss GAAP FER definiert «kotierte Publikumsgesellschaften» als Organisationen, deren Beteiligungsrechte und/oder Forderungsrechte kotiert sind oder im Begriff sind, eine Kotierung vorzunehmen.

2.2 Erstanwendung von Swiss GAAP FER. Gemäss den bestehenden Regelungen müssen KMU bei der Umstellung

die Vorjahresbilanz in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER offenlegen [2]. Im Gegensatz dazu sollen kotierte Publikumsgesellschaften eine Jahresrechnung mit Vorjahresangaben, z. B. das Jahr 2012 und das Jahr 2011, präsentieren (vgl. *Abbildung*).

2.3 Aktienbezogene Vergütungen. Bei dieser Vergütungsart werden (leitende) Mitarbeitende mit Aktien der Organisation entschädigt. Dafür muss die Organisation eigene Aktien beschaffen (oder neu herausgeben), die dann gratis oder verbilligt abgegeben werden. Die buchhalterische Behandlung von erworbenen eigenen Aktien ist von der Swiss GAAP FER vorgegeben [3]. Die Abgabe dieser eigenen Aktien stellt definitionsgemäss einen Aufwand dar [4]. Dieser soll über den Zeitraum als Personalaufwand erfasst werden, während dem sich die entsprechenden Mitarbeitenden die Vergütung verdienen (häufig hängt der Erhalt dieser Vergütung von der Zugehörigkeit eines Mitarbeitenden zur Organisation über einen bestimmten Zeitraum ab). Der Aufwand wird direkt über das Eigenkapital verbucht.

Allenfalls kann die Entschädigung auch in bar erfolgen. In diesem Fall orientiert sich der Wert der Entschädigung am Wert der Aktien der Organisation. Die geschuldete Entschädigung wird als Verbindlichkeit erfasst.

Falls geplant ist, nur Barentschädigungen auszusahlen, handelt es sich um einen «normalen» Bonus, der nicht als aktienbezogene Vergütung zu verstehen ist.

2.4 Aufzugebende Geschäftsbereiche. Sofern eine Organisation einen Geschäftsbereich aufgibt und diesen Entscheid veröffentlicht hat, sind der Nettoerlös aus Lieferung und Leistung, das Betriebsergebnis und der Geldfluss aus Betriebstätigkeit dieses Geschäftsbereichs separat offenzulegen. Es besteht das Ziel, den Adressaten über das Ausmass des künftigen Geschäfts zu informieren.

2.5 Ergebnis je Beteiligungsrecht. Eine wichtige Kennzahl kotierter Publikumsgesellschaften ist das Ergebnis je Beteiligungsrecht. Diese Grösse lässt sich besser mit anderen Unternehmen vergleichen als das Konzernergebnis im absoluten Betrag. Das Ergebnis je Beteiligungsrecht ist unverwässert und verwässert auszuweisen. Beim unverwässerten Ausweis wird das Konzernergebnis durch die durchschnitt-

liche Anzahl ausstehender Beteiligungsrechte (Gesamtzahl der Beteiligungsrechte abzüglich von der Organisation selbst gehaltene Beteiligungsrechte) dividiert. Für die Ermittlung des verwässerten Ergebnisses je Beteiligungsrecht sind die Effekte beispielsweise von ausgegebenen Optionen oder von Wandelanleihen zu berücksichtigen. Dabei werden möglicherweise sowohl das ausgewiesene Konzernergebnis wie auch die Zahl der Beteiligungsrechte beeinflusst. Swiss GAAP FER verlangt von den kotierten Publikumsgesellschaften die Offenlegung, wie diese Kennzahlen berechnet werden, ohne selbst dafür eine Vorschrift zu erstellen.

2.6 Abweichungen vom gewichteten durchschnittlich zu erwartenden Steuersatz. Die laufenden und latenten Ertragssteuern sind für jeden Einzelabschluss separat zu ermitteln [5]. Zusätzlich sind für den Konzernabschluss latente Ertragssteuern zu berücksichtigen [6]. Die Abgrenzung der «latenten Ertragssteuern erfolgt aufgrund der massgebenden Steuersätze. Massgebend sind die tatsächlich zu erwartenden oder – sofern diese nicht bekannt sind – die im Zeitpunkt der Bilanzierung gültigen Steuersätze.» [7] «Für die Berechnung des latenten Ertragssteuerpostens auf Stufe der konsolidierten Bilanz ist grundsätzlich der tatsächlich zu erwartende Steuersatz je Steuersubjekt anzuwenden. Die Anwendung eines angemessenen und einheitlichen konzerndurchschnittlichen oder eines durchschnittlich zu erwartenden Steuersatzes ist zulässig.» [8]

Nun verlangt der ergänzende Standard für kotierte Publikumsgesellschaften die Offenlegung des durchschnittlich zu erwartenden Steuersatzes auf der Basis des ordentlichen Ergebnisses. Es geht also um die Frage, zu welchem Steuersatz die Unterschiede zwischen den Werten gemäss Swiss GAAP FER und den nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Werten bei deren Ausgleich in der Zukunft besteuert werden.

Zudem sind wesentliche Abweichungen zwischen dem durchschnittlich zu erwartenden Steuersatz und dem effektiven Steuersatz offenzulegen. Der effektive Steuersatz rechnet sich als Verhältnis der Ertragssteuern zum Gewinn/Verlust vor Ertragssteuern. Da Swiss GAAP FER die Erfassung von Vermögenswerten aus der Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen nur dann erlaubt, wenn sie wahrscheinlich durch genügend steuerliche Gewinne realisiert werden können, wird ein wesentlicher Einfluss durch die Verwendung bisher nicht erfasster Steuern aus Verlustvorträgen vermutet [9]. Weitere Abweichungen sind nur dann offenzulegen, wenn sie wesentlich sind. Beispiele dafür können sein:

→ steuerliche Verluste, deren Nutzung ungewiss ist und deshalb kein Vermögenswert erfasst wird; → Aufwände und Erträge, die nicht oder nur teilweise versteuert werden müssen bzw. als Abzugsposten geltend gemacht werden können; → Strafsteuern.

2.7 Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finanzieller Art. Im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finanzieller Art geht es um die Offenlegung von Bewertungsgrundsätzen und Konditionen. Dies kann in Gruppen gleichartiger Instrumente oder einzeln

erfolgen und betrifft beispielsweise den Zinssatz, die Laufzeit oder die Währung. Bei den Schulden finanzieller Art soll zudem deren Behandlung offengelegt werden. Es ist also erlaubt, eine Optionsanleihe in deren rechnerischen Eigen- und Fremdkapitalbestandteil zu zerlegen und zu erfassen.

2.8 Segmentberichterstattung. Die Segmentberichterstattung nach Swiss GAAP FER 30/42 zeigt im Anhang die Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistun-

«Neu soll zusätzlich auch die verwendete Ergebnisgrösse je Segment publiziert werden.»

gen nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen [10]. Am Domestic Standard der SIX Swiss Exchange sind zurzeit 44 Unternehmen mit einer Swiss-GAAP-FER-Jahresrechnung kotiert. Ein Unternehmen berichtet nicht über Umsatz (Startup-Phase) und ein anderes Unternehmen legt lediglich Zinseinnahmen offen. Ohne das Segment «Übrige» bzw. «Eliminationen» berichten die verbleibenden 42 Unternehmen über insgesamt 126 Geschäftsbereiche (Durchschnitt 3.00) und über 137 geografische Bereiche (Durchschnitt 3.31). Das Maximum liegt bei acht geografischen Bereichen. Zehn Unternehmen weisen ein Geschäftssegment bzw. einen geografischen Bereich aus. Drei Unternehmen berichten über Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen von mehr als CHF 1 Mia. Der Durchschnitt über alle Unternehmen beträgt CHF 421 Mio. Ohne die drei Unternehmen mit Nettoerlösen aus Lieferungen und Leistungen über CHF 1 Mia. beträgt → der durchschnittliche Nettoerlös CHF 273 Mio.; → der Durchschnitt der berichteten Geschäftsbereiche 2.85; → der Durchschnitt der berichteten geografischen Bereiche 3.15.

Gemäss den bisherigen Regelungen unter Swiss GAAP FER sind die Nettoerlöse nach Segmenten offenzulegen. Neu soll zusätzlich auch die verwendete Ergebnisgrösse je Segment publiziert werden. Als Basis dafür dient die auf oberster Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendete Segmentrechnung. Wirtschaftlich ähnliche Sparten dürfen dabei für die Offenlegung nach aussen zusammengefasst werden, sofern die Aussagekraft der Segmentrechnung nicht beeinträchtigt wird. Nach den Überlegungen der Fachkommission kann ein Unternehmen über eine Segmentrechnung verfügen, die entweder Geschäfts- oder geografische Bereiche darstellt und deren wirtschaftlichen Erfolg misst. Es ist nicht entscheidend, ob das Ergebnis auf Ebene des Betriebsergebnisses, des Ergebnisses vor Abschreibungen auf Sach- und immateriellen Anlagen oder des Bruttogewinns dargestellt wird. Das heisst, ein Unternehmen muss seine interne Berichterstattung nicht anpassen, um den Erfordernissen der ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften entsprechen zu können. Wichtig ist die Beachtung der Stetigkeit. Demnach soll die einmal gewählte Offenlegung nur dann abgeändert werden, wenn die neue Darstellung aufgrund einer wesentlichen Änderung

des Tätigkeitsfelds der Organisation eintritt oder wenn dadurch die Aussagekraft erhöht wird^[11]. Unter diesen Voraussetzungen kann der Adressat der Informationen die Entwicklung der Unternehmensteile analysieren und verstehen und deshalb besser begründete Entscheidungen fällen.

2.9 Zwischenberichterstattung. Die Zwischenberichterstattung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Swiss-GAAP-FER-12-Zwischenberichterstattung. Sie muss von Unternehmen eingehalten werden, deren Beteiligungsrechte kotiert sind.

3. FAZIT

Die ergänzende Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften stellt aus Sicht der Fachkommission Swiss GAAP FER eine massvolle Erweiterung für einen abgrenzbaren Teil der Swiss-GAAP-FER-Anwender dar. Aufgrund der erhöhten Bedeutung der Finanzberichterstattung für den Kapitalmarkt ist eine Anpassung der Regelungen für die kotierten Publikumsgesellschaften vertretbar, ohne das Ziel zu vernachlässigen, eine verlässliche und stabile Grundlage der Rechnungslegung zur Verfügung zu stellen. ■

Anmerkungen: 1) Art. 727 OR. 2) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Rahmenkonzept, Ziff. 8. 3) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 24 Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären. 4) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Rahmenkonzept, Ziff. 22. 5) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rech-

nungslegung, Swiss GAAP FER 11 Ertragssteuern. 6) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung, Ziffern 25–28. 7) Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 11 Ertragssteuern, Ziff. 8. 8) Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung, Ziff. 28. 9) Stif-

tung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 11 Ertragssteuern, Ziff. 23. 10) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung, Ziff. 42. 11) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Rahmenkonzept, Ziff. 30.

VERNEHMLASSUNG ZUR ERGÄNZENDEN FACHEMPFEHLUNG FÜR KOTIERTE PUBLIKUMSGESELLSCHAFTEN

Die Fachkommission für Empfehlung zur Rechnungslegung (Fachkommission) hat in ihrem Bestreben, die Fachempfehlungen ständig zu verbessern, die Schaffung eines ergänzenden Standards für kotierte Publikumsgesellschaften geprüft.

Verschiedene am «Main Standard» der SIX Swiss Exchange kotierte Unternehmen haben sich in den letzten drei Jahren für einen Wechsel von den *International Financial Reporting Standards (IFRS)* auf *Swiss GAAP FER* entschieden und sind neu am «Domestic Standard» kotiert. Als Begründung werden vor allem die zunehmende Regeldichte, die Erhöhung der Komplexität, die immer dynamischere Entwicklung der Standards und das fehlende Kosten-Nutzen-Verhältnis bei den IFRS genannt. Dadurch erhalten die *Swiss GAAP FER* eine erhöhte Aufmerksamkeit am Kapitalmarkt. Die *Swiss GAAP FER* richten sich primär an kleinere und mittelgrosse Organisationen mit einer nationalen Ausstrahlung. Es ist deshalb zu prüfen, ob die bestehenden *Swiss GAAP FER* den Ansprüchen an die Rechnungslegung kotierter Unternehmen genügen. Die Fachkommission hat sich zum Ziel gesetzt, die *Swiss GAAP FER* auch als anerkannten Standard für kotierte Publikumsgesellschaften im «Domestic Standard» zu festigen. Dabei sind die Anliegen der Schweizer Börse zu berücksichtigen und internationale Trends in der Rechnungslegung zu beachten. Die Analyse ergab mögliche Mängel insbesondere in der Offenlegung. Die Adressaten der Jahresrechnung stellen an kotierte Publikumsgesellschaften höhere Ansprüche als bei privat gehaltenen Organisationen, da sie keinen Zugang zu intern vorhandenen Informationen haben. Zentral ist dabei die Forderung nach einer Segmentberichterstattung.

Die Fachkommission möchte mit einem ergänzenden Standard für kotierte Publikumsgesellschaften proaktiv auf die veränderte Situation reagieren. Deshalb schlägt sie im Rahmen dieser Vernehmlassung eine «ergänzende Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften» vor. Die Empfehlungen gelten für Einzel- oder konsolidierte Abschlüsse von kotierten Publikumsgesellschaften. Der Inhalt wurde vorab in zwei Hearings mit direkt Betroffenen (Anwendern) und mit Empfängern (Finanzanalysten) besprochen. Die Ansichten teilten sich bei der Segmentberichterstattung stark. Deshalb wurde entschieden, in der Vernehmlassung zwei Varianten vorzulegen, welche die Wünsche der Analysten und Empfänger sowie die Bedenken der Anwender berücksichtigen.

Variante 1

Einführung der nachfolgenden ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften. Gleichzeitig sind für kotierte Unternehmen, welche die *Swiss GAAP FER* anwenden, die Vorschriften zur Zwischenberichterstattung gemäss *Swiss GAAP FER 12* und die Empfehlungen zur Offenlegung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen gemäss *Swiss GAAP FER 30*, Konzernrechnung (Ziffern 42 und 71), zu streichen.

Variante 2

Die Ziffer 8 und das vierte Lemma der Ziffer 12 der nachstehend abgebildeten ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften werden durch die bisherigen Bestimmungen zur Offenlegung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen gemäss *Swiss GAAP FER 30*, Konzernrechnung (Ziffern 42 und 71), ersetzt. Die Vorschriften zur Zwischenberichterstattung gemäss *Swiss GAAP FER 12* werden gestrichen.

Die neu vorgeschlagenen Regelungen betreffen:

- Die Definition des Begriffs «kotierte Publikumsgesellschaften».
- Die Erstanwendung, welche zusätzlich die Übereinstimmung der Vorperiode mit *Swiss GAAP FER* verlangt.

- Die aktienbezogenen Vergütungen, die als Aufwand zu erfassen sind.
- Die aufzugebenden Geschäftsbereiche, deren Nettoerlös, Betriebsergebnis und Geldfluss aus Betriebstätigkeit nach erfolgter Ankündigung separat offenzulegen sind.
- Das Ergebnis je Beteiligungsrecht, das unverwässert und verwässert auszuweisen ist.
- Die Ertragssteuern, deren wichtigste Abweichungen vom gewichteten durchschnittlich zu erwartenden Steuersatz offenzulegen sind.
- Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finanzieller Art, deren Bewertungsgrundsätze und Konditionen offenzulegen sind.
- Die Segmentberichterstattung, die auf Stufe Segmenterlös und -ergebnis anhand der auf oberster Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendeten Segmentrechnung offenzulegen ist.
- Zwischenberichterstattung, die im Wesentlichen dem *Swiss GAAP FER 12*, Zwischenberichterstattung, entspricht.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind vorwiegend im Bereich der Offenlegung angesiedelt und sollten das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht beeinträchtigen.

Vernehmlassungsfragen

1. Sind Sie grundsätzlich einverstanden mit einer ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
2. Sind Sie mit der Definition der kotierten Publikumsgesellschaft einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
3. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erstanwendung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
4. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erfassung der aktienbezogenen Vergütungen für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
5. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich aufzugebender Geschäftsbereiche für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
6. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Ertragssteuern für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
7. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finanzieller Art für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
8. Sind Sie mit Variante 1 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
9. Sind Sie mit Variante 2 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
10. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Zwischenberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.
11. Sind Sie mit dem Verzicht der Regelung der Zwischenberichterstattung für nicht kotierte Publikumsgesellschaften und damit mit der Streichung von *Swiss GAAP FER 12* einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Stellungnahme und Vernehmlassungsfrist

Es ist der Fachkommission ein Anliegen, Stellungnahmen von möglichst vielen Interessierten, vor allem aber auch von möglichst vielen Anwendern zu erhalten. Sie haben bis zum **2. November 2012** Gelegenheit, Ihre Antwort auf die aufgeführten Vernehmlassungsfragen einzureichen an:

FER
Postfach 1477
8021 Zürich
fachsekretaer@fer.ch

Es besteht die Absicht, die Stellungnahmen auf der Homepage der Swiss GAAP FER (www.fer.ch) zu veröffentlichen, sofern Sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.

Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Publikumsgesellschaften**Einleitung**

Die nachstehenden Empfehlungen gelten für Einzel- oder konsolidierte Abschlüsse von kotierten Publikumsgesellschaften. Mit der vorliegenden Fachempfehlung wird angestrebt, die Aussagekraft der Abschlüsse von Publikumsgesellschaften zu erhöhen. Dabei

wird auf deren Besonderheiten im Sinne der öffentlichen Rechenschaftspflicht und der dadurch erhöhten Anforderungen an Transparenz sowie internationale Vergleichbarkeit eingegangen.

Zusätzlich zur vorliegenden Fachempfehlung gelten das Rahmenkonzept und die übrigen Fachempfehlungen. Die Bestimmungen dieser Fachempfehlung gehen für kotierte Publikumsgesellschaften denjenigen der übrigen Fachempfehlungen vor.

Empfehlung*Definition*

1. Kotierte Publikumsgesellschaften sind Organisationen, deren Beteiligungs- und/oder Forderungsrechte kotiert sind oder welche eine Kotierung beantragt haben und dazu einen Kotierungsprospekt erstellen.

Erstanwendung

2. Zum Zeitpunkt des Übergangs auf Swiss GAAP FER ist in der Jahresrechnung sowie im Zwischenbericht neben der Berichtsperiode auch die Vorperiode in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER darzustellen. Dabei werden alle Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Übergangs in Kraft sind, vollständig und rückwirkend angewendet. Es ist eine Überleitungsrechnung vom Eigenkapital per Eröffnungs- und Schlussbilanz sowie des Gewinns/Verlusts der Vorperiode unter dem bisherigen Rechnungslegungsstandard auf Swiss GAAP FER offenzulegen und zu erläutern.

Aktienbezogene Vergütungen

3. Aktienbezogene Vergütungen sind bei der Zuteilung zum Tageswert zu bewerten und über den Erdienungszeitraum als Personalaufwand und als Eigenkapital bzw. als Verbindlichkeit (Instrumente mit Barausgleich) zu erfassen. Es erfolgt, ausser bei Änderungen der Ausübungs- bzw. Bezugsbedingungen (z. B. Erdienungszeitraum), keine Folgebewertung. Offenlegen sind die allgemeinen Vertragsbedingungen (z. B. Ausübungsbedingungen, Anzahl gewährter Eigenkapitalinstrumente, Form des Ausgleichs), die Berechnungsgrundlage für die Tageswerte und der im Periodenergebnis erfasste Aufwand.

Aufzugebende Geschäftstätigkeiten

4. Nach Ankündigung sind der Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen, das Betriebsergebnis und der Geldfluss aus Betriebstätigkeit aufzugebender Geschäftstätigkeiten im Anhang separat offenzulegen. Zudem ist zu erläutern, welche geografischen Märkte, Geschäftsbereiche oder Tochtergesellschaften vom Entscheid betroffen sind.

Ergebnis je Beteiligungsrecht

5. Unterhalb der Erfolgsrechnung sind das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Beteiligungsrecht auszuweisen. Die Berechnungssystematik für das unverwässerte Ergebnis je Beteiligungsrecht ist unter Angabe der durchschnittlichen zeitgewichteten Anzahl ausstehender Beteiligungsrechte offenzulegen. Eine Überleitung vom unverwässerten auf das verwässerte Ergebnis je Beteiligungsrecht ist offenzulegen. Dabei sind die potenziell verwässernd wirkenden Effekte (z. B. zukünftige Ausübung von Optionen, Wandel von Wandelanleihen) zu erläutern.

Ertragssteuern

6. Der auf der Basis des ordentlichen Ergebnisses gewichtete durchschnittlich zu erwartende Steuersatz ist im Anhang offenzulegen. Der betragsmässige Einfluss auf die Ertragssteuern aus Verwendung bisher nicht erfasster Steuern aus Verlustvorträgen ist offenzulegen. Weitere Abweichungen zum effektiven Steuersatz sind betragsmässig zu erläutern.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finanzieller Art

7. Im Anhang sind die Bewertungsgrundsätze sowie die Konditionen (z. B. Zinssatz, Laufzeit, Währung, Berechtigung zum Erhalt einer Gewinnausschüttung, Kündigungsklauseln) für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finanzieller Art einzeln oder pro Gruppe gleichartiger Instrumente offenzulegen. Die Erfassungsmethode von Verbindlichkeiten finanzieller Art, die sowohl Elemente des Eigenkapitals als auch der Verbindlichkeiten umfassen, ist offenzulegen.

Segmentberichterstattung

8. Die auf der obersten Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendete Segmentrechnung ist auf Stufe Segmenterlöse sowie Segmentergebnisse offenzulegen und auf die Erfolgsrechnung überzuleiten. Dabei können wirtschaftlich ähnliche Sparten (z. B. gleichartige Durchschnittsmargen, vergleichbare Produkte und Dienstleistungen) zusammengefasst dargestellt werden, wenn dadurch die Aussagekraft der Segmentrechnung nicht beeinträchtigt wird.

Zwischenberichterstattung

9. Mit Beteiligungsrechten kotierte Publikumsgesellschaften haben einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Zwischenbericht enthält Zahlenangaben sowie Erläuterungen über die Tätigkeit und den Geschäftsgang der Organisation im Berichtszeitraum. Ziel des Zwischenberichts ist eine zahlenmässige Darstellung des Ergebnisses sowie eine qualitative Erläuterung des Geschäftsgangs.

10. Für den Berichtszeitraum sowie für den entsprechenden Zeitraum des vorhergehenden Geschäftsjahrs sind mindestens eine ver-

kürzte Erfolgsrechnung (inkl. Ergebnis je Aktie), eine verkürzte Geldflussrechnung sowie ein verkürzter Eigenkapitalnachweis auszuweisen. Zudem ist per Anfang und Ende des Berichtszeitraums eine verkürzte Bilanz offenzulegen. Es sind mindestens die Überschriften und Zwischentotalen auszuweisen, die auch in der letzten Jahresrechnung enthalten waren.

11. Für die im Zwischenbericht aufgeführten finanziellen Informationen gelten die gleichen Grundsätze wie für die Jahresrechnung. Vereinfachungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht.

12. Die Erläuterungen sollen dem Adressaten erlauben, sich ein begründetes Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit und des Geschäftsgangs der Organisation zu bilden. Sie haben insbesondere: → festzuhalten, dass es sich um einen Zwischenbericht nach Swiss GAAP FER XX handelt, welcher im Vergleich zu einer Jahresrechnung Verkürzungen im Ausweis und der Offenlegung zulässt.

→ Änderungen in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie allfällige Fehlerkorrekturen offenzulegen und daraus resultierende Effekte zu erklären.

→ Hinweise auf Faktoren zu enthalten, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Organisation während der Berichtsperiode sowie im Vergleich zur Vorperiode beeinflusst haben (z. B. Konsolidierungskreis, Liquidität, Wertbeeinträchtigungen).

→ Die auf der obersten Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendete Segmentrechnung auf Stufe Segmenterlöse sowie Segmentergebnisse offenzulegen. Dabei können wirtschaftlich ähnliche Sparten zusammengefasst dargestellt werden.

→ Ausserordentliche Erträge oder Aufwendungen offenzulegen.

→ Eine allfällige Saisonalität zu erläutern und, wenn möglich, deren Auswirkungen zu quantifizieren.

→ Auf wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag des Zwischenberichts einzugehen.

Erläuterungen

zu Ziffer 3

13. Als aktienbezogene Vergütung gilt die Vergütung durch Eigenkapitalinstrumente inklusive auf Eigenkapitalinstrumenten basierende Derivate oder Instrumente mit Barausgleich.

zu Ziffer 8

14. Die für die Unternehmenssteuerung verwendete Segmentrechnung kann nach geografischen Märkten oder Geschäftsbereichen gegliedert sein.

15. Als Segmentergebnis ist die von der obersten Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendete Grösse offenzulegen. Diese kann weniger tief gegliedert sein als das betriebliche Ergebnis.

Für die Variante 2

– lautet Ziffer 8 wie folgt:

Segmentberichterstattung

8. Die Angaben zur Erfolgsrechnung im Anhang enthalten die Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen.

– lautet Ziffer 12, 4. Lemma wie folgt:

→ Eine Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen aufzuzeigen.

– lautet Ziffer 14 wie folgt:

14. Die Aufgliederung (sog. Segmentierung) der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen ist nur notwendig, wenn sich Geschäftsbereiche erheblich voneinander unterscheiden. Geografische Märkte können auch mehrere Länder umfassen.

– wird Ziffer 15 gestrichen.